

Vorlage-Nr. 14/542

öffentlich

Datum: 22.05.2015
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Frau Steinbüchel

Landesjugendhilfeausschuss 11.06.2015 zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Kenntnisnahme:

Die Eckpunkte des geplanten Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher werden gemäß Vorlage-Nr. 14/542 zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Die Einreisezahlen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sind in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Nach aktueller Rechtslage ist das Jugendamt am Ort der Feststellung der Einreise verpflichtet, den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling in Obhut zu nehmen. Dies führt zu einer erheblichen Belastung der Jugendämter an Einreiseknotenpunkten mit der Folge, dass an manchen Orten die Kapazitätsgrenzen so weit überschritten sind, dass eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Flüchtlinge erheblich erschwert bis unmöglich ist.

Um die Belastungen der Kommunen gerechter zu verteilen und so die Situation der jungen Flüchtlinge deutschlandweit zu verbessern, soll ein Gesetzesentwurf die bundesweite Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge regeln. Vorgesehen ist, dass das erstaufnehmende Jugendamt den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling der Landesverteilstelle seines Bundeslandes meldet. Diese gibt diese Information an die Bundesverteilstelle weiter. Die Bundesverteilstelle ordnet den Flüchtling anhand des Königsteiner Schlüssels einem Bundesland zu. Anschließend weist die Landesverteilstelle den Flüchtling einem Jugendamt zu, das für die weitere Versorgung des Flüchtlings zuständig wird. Der LVR hat seine grundsätzliche Bereitschaft gegenüber dem nordrhein-westfälischen Familienministerium als oberster Landesjugendbehörde bekundet, die Funktion der Landesverteilstelle zu übernehmen.

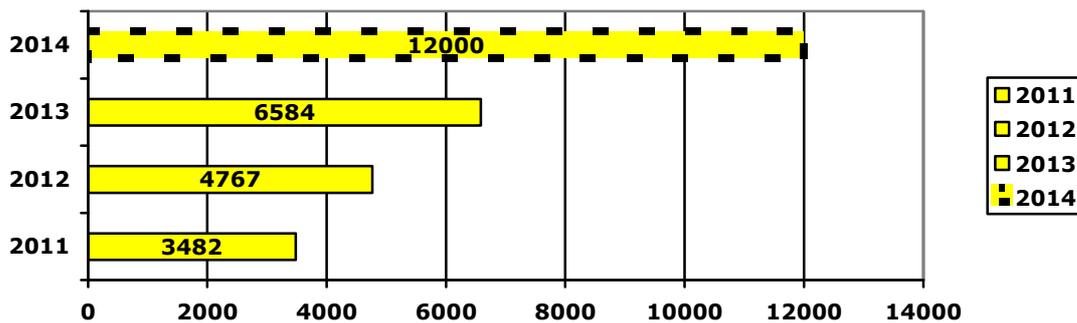
Daneben soll der Gesetzesentwurf die Altersgrenze der ausländerrechtlichen Handlungsfähigkeit von derzeit 16 Jahren auf 18 Jahre anheben. Zugleich soll klargestellt werden, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus einen Anspruch auf Kinder- und Jugendhilfe haben.

Begründung der Vorlage Nr. 14/542:

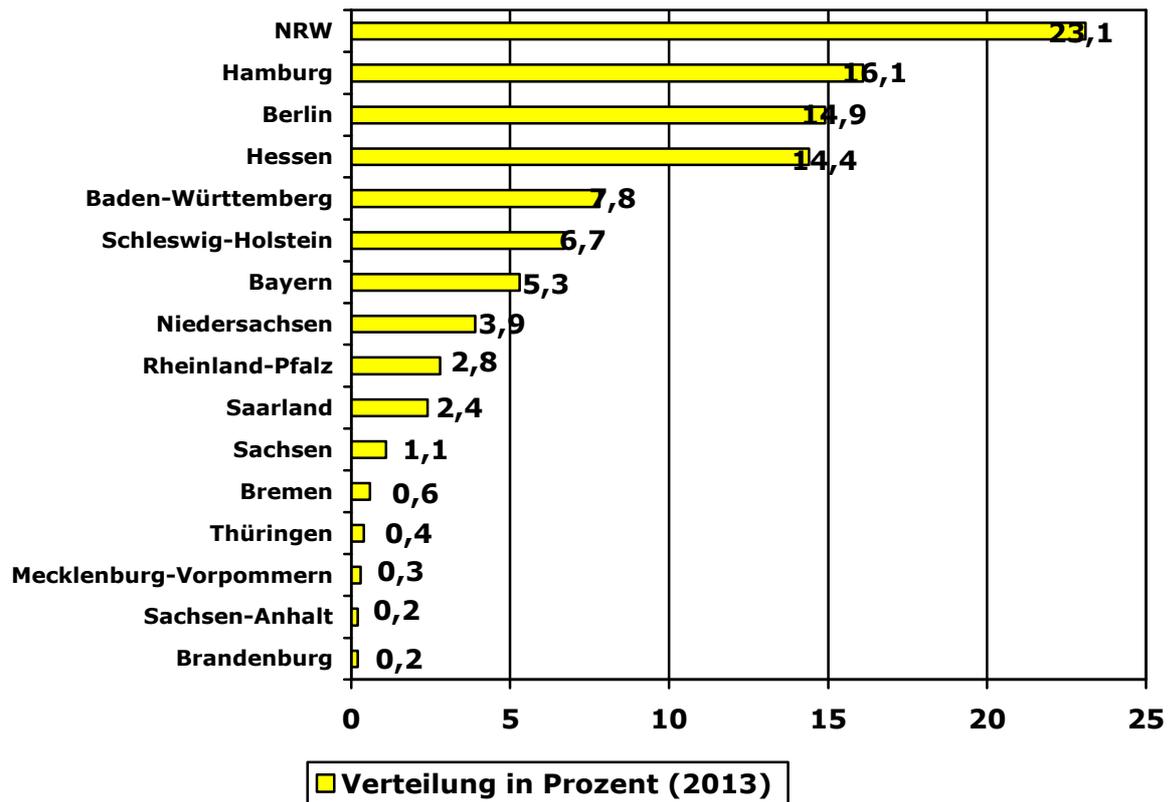
Das Bundesfamilienministerium (BMFSFJ) erarbeitet derzeit den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher. Als Grundlage für den Entwurf dienen zwei Eckpunktepapiere vom 20. Februar 2015 und vom 10. April 2015 (Anlage 1 und 2), in denen die Bund-Länder-AG die wesentlichen Eckpunkte des Gesetzes festgelegt hat.

1. Hintergrund

Hintergrund des Gesetzesvorhabens sind die stark steigenden Einreisezahlen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Für das Jahr 2014 liegen noch keine endgültigen Zahlen vor. Das Bundesverwaltungsamt geht aufgrund der Anzahl der Kostenerstattungsanträge von rund 12.000 Inobhutnahmen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland aus. Verglichen mit 2013 haben sich die Zahlen damit fast verdoppelt, verglichen mit 2012 knapp verdreifacht:



Dabei reisen die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge nicht gleichmäßig in alle Bundesländer ein. Die Einreise erfolgt über die Autobahnen, etwa die Autobahn 8 im Süden und die Autobahn 4 im Westen, aber auch über Fernzüge wie Thalys und ICE aus Frankreich und Belgien sowie über Flughäfen. Daher sind vor allem die Bundesländer der Hauptreiserouten betroffen: Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Hessen und Berlin. Seit einiger Zeit vermelden auch die Bundesländer Bayern, Saarland und Bremen stark steigende Zahlen. Die ostdeutschen Bundesländer wie Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Brandenburg hingegen haben nur wenige unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Obhut genommen.



Innerhalb Nordrhein-Westfalens ist die Verteilung ebenfalls nicht gleichmäßig. Im Jahr 2013 versorgten fünf Jugendämter rund 85% der 1.115 in Nordrhein-Westfalen eingereisten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge: Köln, Dortmund, Düsseldorf, Aachen und Kempen¹. Großstädte wie Köln, Dortmund und Düsseldorf sind häufig Ziel der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Aachen und Kempen sind vor allem wegen ihrer grenznahen Lage betroffen. Viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge reisen mit dem Thalys aus Frankreich oder Belgien oder mit dem Euroliner aus den Niederlanden nach Deutschland ein. Im Zug oder im Bus werden sie von der Bundespolizei kontrolliert. Können sie sich nicht ausweisen, greift die Bundespolizei sie auf und übergibt sie dem Jugendamt.

Deutschlandweit sind insbesondere die Städte Berlin, Bremen, Dortmund, Düsseldorf, Frankfurt/Main, Gießen, Göttingen, Hamburg, Köln, München, Rosenheim und Saarbrücken besonders stark betroffen, da diese Städte an zentralen Einreiseknotenpunkten liegen.²

¹ Landtag NRW, Vorlage 16/2429.

² Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 10. April 2015, S. 3.

Die meisten der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge stammen derzeit aus Afghanistan, Syrien, Somalia und Eritrea³.

2. Aktuelle Rechtslage

Bisher ist nach § 87 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII das Jugendamt für die Inobhutnahme und die weitere Versorgung zuständig, in dessen Bezirk sich der unbegleitete minderjährige Flüchtling tatsächlich aufhält. Das bedeutet, dass sich das Jugendamt, in dessen Bezirk sich der unbegleitete minderjährige Flüchtling aufhält, um diesen kümmern und ihn versorgen muss.

Das führt dazu, dass die Städte, die an Einreiseknotenpunkten liegen, übermäßig stark belastet sind. Zum Teil sind die Kapazitätsgrenzen so weit überschritten, dass eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Flüchtlinge erheblich erschwert bis unmöglich ist; Qualitätskriterien der Kinder- und Jugendhilfe können unter diesen Voraussetzungen nicht mehr gewährleistet werden.⁴

3. Änderungswunsch der Ministerpräsidentenkonferenz

Um die Jugendämter an Einreiseknotenpunkten zu entlasten und die Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge gleichmäßig zu verteilen, sprachen sich die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten bereits auf der Ministerpräsidentenkonferenz im Oktober 2014 für eine Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge auf Grundlage des Königsteiner Schlüssels aus. Auch plädierten sie dafür, entsprechende Zuständigkeitswechsel zu ermöglichen.⁵ Bund und Länder stimmten sich dahingehend ab, dass das Bundesfamilienministerium einen Gesetzesentwurf erarbeiten solle, der eine bundesweite Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge regelt.⁶

4. Vorgesehene Änderungen

Die Eckpunktepapiere sehen im Wesentlichen drei Änderungen vor:

- a. Einführung einer bundesweiten Verteilung,
- b. Anhebung der Altersgrenze zur Begründung der Handlungsfähigkeit im ausländerrechtlichen Verfahren,

³ Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 10. April 2015, S. 2.

⁴ Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 10. April 2015, S. 3.

⁵ <http://mpk-brandenburg.de/woidke-beratungen-im-geiste-eines-solidarischen-foederalismus/>, zuletzt abgerufen am 13. Mai 2015; Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Februar 2015, S. 7.

⁶ Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Februar 2015, S. 7.

- c. Klarstellung des Anspruchs auf Kinder- und Jugendhilfeleistungen unabhängig vom Aufenthaltsstatus.

a. Einführung einer bundesweiten Verteilung

Kernstück der geplanten Gesetzesänderung ist die Einführung eines bundesweiten Verteilverfahrens. Vorgesehen ist ein mehrstufiges Verfahren, an dem verschiedene Behörden beteiligt sind. Grob skizziert soll es wie folgt ablaufen:

Das Jugendamt am Ort der Einreise nimmt den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling vorläufig in Obhut. Zur Prüfung der Minderjährigkeit nimmt es ihn in Augenschein, führt anschließend einen Gesundheitscheck durch, sorgt für eine geeignete Unterbringung und Versorgung und prüft, ob Kindeswohlaspekte einer Verteilung entgegenstehen.⁷ Steht das Kindeswohl der Verteilung nicht entgegen, meldet das Jugendamt am Ort der Einreise den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling innerhalb von sieben Tagen seiner Landesverteilstelle.⁸

Die Landesverteilstelle meldet den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling an die Bundesstelle. Diese bestimmt innerhalb von drei Werktagen das zuständige Bundesland anhand des Königsteiner Schlüssels und meldet den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling der zuständigen Landesverteilstelle.

Die Landesverteilstelle weist den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling innerhalb von vier Werktagen dem endgültig zuständigen Jugendamt, dem sogenannten Zuweisungsjugendamt, zu.⁹ Dieses nimmt den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling in Obhut, sorgt für eine kind- und jugendgerechte Unterbringung sowie für die Bestellung eines Vormunds, stellt die medizinische Versorgung sicher, kümmert sich um die Hilfeplanung und organisiert den Übergang in Anschlusshilfen.¹⁰

Das Verteilverfahren soll ab 1. Januar 2016 durchgeführt werden. Alle ab diesem Stichtag in Deutschland einreisenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge unterliegen dem Verteilverfahren. Früher eingereiste unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden nicht

⁷ Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 10. April 2015, S. 8.

⁸ Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Februar 2015, S. 13, 16.

⁹ Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 10. April 2015, S. 10.

¹⁰ Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 10. April 2015, S. 12.

verteilt, sie verbleiben in der Zuständigkeit des Jugendamtes, das sie nach bisheriger Rechtslage in Obhut genommen hat.

b. Anhebung der Altersgrenze zur Begründung der Handlungsfähigkeit im ausländerrechtlichen Verfahren

Derzeit sind Jugendliche nach § 80 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz und § 12 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz bereits mit 16 Jahren handlungsfähig. Das bedeutet, dass sie im ausländerrechtlichen Verfahren eigenständig, ohne rechtlichen Vertreter, rechtskräftig handeln können; sie werden wie Erwachsene behandelt.

Diese Regelung führt zu dem Widerspruch, dass Minderjährige einerseits aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit der Kinder- und Jugendhilfe unterfallen, sie andererseits aber eigenständig ein Asylverfahren führen können sollen. Daher soll diese Altersgrenze auf 18 Jahre heraufgesetzt werden.

c. Anspruch auf Leistungen der Jugendhilfe unabhängig vom Aufenthaltsstatus

Der Referentenentwurf soll auch eine Regelung vorsehen, die klarstellt, dass ausländische Kinder und Jugendliche unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten können, wenn sie ihren tatsächlichen Mittelpunkt der Lebensführung in Deutschland haben.¹¹ Derzeit können Ausländer Leistungen nach dem SGB VIII, also etwa Hilfe zur Erziehung, grundsätzlich nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, § 6 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII. Haben sie keinen rechtmäßigen Aufenthaltstitel, sind sie von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ausgeschlossen.

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ergibt sich der Anspruch auf Leistungen der Jugendhilfe erst aus internationalem Recht. Aus § 6 Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit Art. 3 und 1 des Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern (KSÜ) stehen allen Minderjährigen Schutzmaßnahmen zu, die in Artikel 3 KSÜ aufgezählt sind. Dazu gehören alle individuellen jugendhilferechtlichen Maßnahmen.

Dieser Anspruch soll klarstellend in das SGB VIII aufgenommen werden.

5. Änderungen für das LVR-Landesjugendamt Rheinland

Auch in Nordrhein-Westfalen muss eine Landesverteilstelle geschaffen werden, die die Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge übernimmt. Nach Angaben des

¹¹ Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 10. April 2015, S. 6.

nordrhein-westfälischen Familienministeriums (MFKJKS), das in der Bund-Länder-AG vertreten war, wird der Referentenentwurf eine Regelung enthalten, wonach diese Aufgabe durch die Landesjugendämter wahrgenommen wird, solange es keine anderslautende landesrechtliche Regelung gibt. Da es in Nordrhein-Westfalen zwei Landesjugendämter gibt, bedarf es in jedem Fall einer landesrechtlichen Konkretisierung. Der LVR hat seine grundsätzliche Bereitschaft gegenüber dem nordrhein-westfälischen Familienministerium als oberster Landesjugendbehörde bekundet, die Funktion der landesweiten Verteilstelle zu übernehmen.

6. Änderungen im Einzelnen

Die Gesetzesänderung wird vor allem zu Verfahrensänderungen führen.

a. Clearingverfahren

Das Clearingverfahren beschreibt den Prozess, die Bedürfnisse und Bedarfe der Kinder und Jugendlichen zu ermitteln, um auf diesem Wege Perspektiven und Ziele für die weitere Planung zu erhalten. An den Inhalten des Clearingverfahrens, wie sie in den Handlungsempfehlungen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter beschrieben werden (vgl. Vorlage-Nr. 13/3109 und Vorlage-Nr. 13/3763), ändert sich nichts. Das Clearingverfahren wird jedoch in Zukunft durch die Verteilung unterbrochen.

Bisher begann das Clearingverfahren unmittelbar nach der Inobhutnahme durch das Jugendamt am Ort der Einreise. Dieses blieb für den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling zuständig und führte das Clearingverfahren zu Ende.

Zukünftig werden zwei Jugendämter an dem Clearingverfahren beteiligt sein:

Das Jugendamt am Ort der Einreise beginnt mit der vorläufigen Inobhutnahme mit dem Clearingverfahren, indem es einen Gesundheitscheck durchführt, eine geeignete Unterbringung und Versorgung sicherstellt und klärt, ob Kindeswohlaspekte einer Verteilung entgegenstehen. Das Zuweisungsjugendamt führt dieses Clearingverfahren fort. Es nimmt den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling (weiter) in Obhut und sorgt für eine kind- und jugendgerechte Unterbringung sowie für die Bestellung eines Vormunds. Außerdem stellt es die medizinische Versorgung sicher, kümmert sich um die Hilfeplanung und organisiert schließlich den Übergang in Anschlusshilfen.

b. Vormundbestellung

Nach § 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII muss das Jugendamt unverzüglich die Bestellung eines Vormundes veranlassen. Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts muss dies innerhalb von drei Werktagen erfolgen.¹²

In den Eckpunktepapieren ist vorgesehen, dass erst das Zuweisungsjugendamt die Bestellung eines Vormundes veranlasst.¹³ Bis zu diesem Zeitpunkt soll das Jugendamt am Ort der Einreise den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling vertreten, um das Kindeswohl zu wahren und erforderliche Rechtshandlungen vorzunehmen.¹⁴ Die Bestellung eines Vormundes kann somit nicht innerhalb von drei Werktagen, sondern erst nach Zuweisung an das endgültig zuständige Jugendamt durch dieses veranlasst werden.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

¹² BVerwG, Urteil vom 24. Juni 1999, Az. 5 C 24/98.

¹³ Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 10. April 2015, S. 12, Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Februar 2015, S. 13.

¹⁴ Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 10. April 2015, S. 8.



Sicherstellung der kindgerechten Versorgung, Betreuung und Unterstützung von unbegleiteten ausländischen Minderjährige (UMA)

Eckpunkte für die gesetzliche Regelung einer bundesweiten
Aufnahmepflicht der Länder zur Ermöglichung eines am Kindeswohl
ausgerichteten landesinternen und bundesweiten Verteilungsverfahrens





Ausgangssituation



Ausgangssituation

UMA: Entwicklung der Inobhutnahmen 2005-2013

Jahr	Anzahl	Angaben pro 100.000 der 12- bis unter 18-Jährigen ¹	Anteil an Inobhutnahmen insgesamt (%)
2005	602	11	2,3
2006	612	12	2,4
2007	888	17	3,1
2008	1.099	22	3,4
2009	1.949	40	5,8
2010	2.822	59	7,8
2011	3.482	73	9,1
2012	4.767	100	11,9
2013	6.584	138	15,6

¹ Für die Berechnung der Quote pro 100.000 der 12- bis unter 18-Jährigen muss auf die Bevölkerungsdaten für das Jahr 2012 (Fortschreibung auf Basis der Volkszählung 1987 (Westdeutschland) bzw. des Zentralen Einwohnerregisters, Stichtag 03.10.1990 (Ostdeutschland)) zurückgegriffen werden.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen, versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik



Ausgangssituation

UMA: Inobhutnahmen nach Bundesländern (2010-2013)

	2010	2011	2012	2013	10-13	Entw. in % ¹
BW	147	292	270	517	370	251,7
BY	277	197	334	349	72	26,0
BE	92	75	823	984	892	969,6
BB	13	8	9	15	2	15,4
HB	46	25	48	37	-9	-19,6
HH	622	808	687	1061	439	70,6
HE	389	441	547	945	556	142,9
MV	15	13	14	17	2	13,3
NI	157	187	211	257	100	63,7
NW	387	542	1 115	1 519	1 132	292,5
RP	97	136	155	182	85	87,6
SL	48	176	225	157	109	227,1
SN	84	94	38	72	-12	-14,3
ST	6	19	18	10	4	66,7
SH	435	453	267	438	3	0,7
TH	7	16	6	24	17	242,9
D	2.822	3.482	4.767	6.584	3 762	133,3

¹ Bei der Spalte „Veränderung in %“ resultieren die zum Teil hohen prozentualen Zuwächse aus geringen Fallzahlen im Jahre 2010, z.B. Thüringen.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen, versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik



Ausgangssituation

UMA: Expansion an Einreiseknotenpunkten

- Die Zahlen der UMA steigen stetig an – **von 2012 zu 2013 um ca. 38%**, eine weitere Steigerung ist zu erwarten.
- Deutschlandweit sind einige wenige Kommunen, die zentrale Einreiseknotenpunkte darstellen, ganz besonders betroffen.
- Das erstaufgreifende Jugendamt ist gesetzlich verpflichtet, die UMA umgehend in Obhut zu nehmen.
- Einige Kommunen sind durch die erforderlichen Schutzmaßnahmen massiv überlastet; mancherorts sind die Aufnahmekapazitäten schon erheblich überschritten.



MPK-Beschlüsse



MPK-Beschluss vom 17. Oktober 2014

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Bundesregierung unter Einbeziehung der Jugend- und Familienministerkonferenz sowie der Innenministerkonferenz, die **rechtlichen Voraussetzungen für eine Verteilung von unbegleiteten Minderjährigen nach den Quoten des Königsteiner Schlüssels** sowie für eine interkommunale Verteilung nach Jugendhilferecht zu schaffen und auch entsprechende Zuständigkeitswechsel zu ermöglichen. Die Verteilung hat auch den Zweck, eine bedarfsgerechte Versorgung und Betreuung entsprechend den **Standards der Jugendhilfe** zu gewährleisten und somit das **Kindeswohl sicherzustellen** sowie die Belastungen der Kommunen gerechter zu verteilen.

MPK-Beschluss vom 11. Dezember 2014

Bezüglich der Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UMF) im Rahmen der Jugendhilfe (SGB VIII) wird der **Bund zeitnah einen Gesetzentwurf** vorlegen.



Zielsetzung



Zielsetzung

- Sicherstellung einer dem Kindeswohl entsprechenden, bedarfsgerechten Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UMA
- Gerechtere Verteilung der Belastungen der Kommunen



Prämissen



Prämissen

Ausrichtung am Kindeswohl

Rechtliche Grundlagen

- VN-Kinderrechtskonvention
- EU-Richtlinie 2013/33/EU (sog. „EU-Aufnahmerichtlinie“)

Primat der Kinder- und Jugendhilfe

An der Primärzuständigkeit des Jugendamtes für Erstversorgung, Unterbringung, Clearingverfahren und an die Inobhutnahme anschließende Hilfeleistungen für UMA wird festgehalten.

Kindeswohl als Maßstab

Sämtliche gesetzliche und untergesetzliche Änderungen, die die Unterbringung, Betreuung, Versorgung und Unterstützung von UMA betreffen, haben sich am Kindeswohl und dem besonderen Schutzbedürfnis von UMA auszurichten.



Übersicht über das bundesweite Verteilungsverfahren



7 Tage

Aufgriff des UMA

Vorläufige Inobhutnahme durch Aufnahmejugendamt

Inaugenscheinnahme zur Prüfung der Mj.

geeignete Unterbringung u. Versorgung

Gesundheitscheck

Vertretung des UMA durch JAmt

KW-Prüfung

Meldung des UMA an Landesstelle

> 18: Beendigung der vorl. Inobhutnahme

Klageverfahren

Verteilung

KWG: Inobhutnahme durch Aufnahmejugendamt

Anrechnung auf die Verteilungsquote

Verteilung

Nach max. 2 Monaten

Verbleib und Anrechnung auf Verteilungsquote

landesintern

Meldung Landesstelle – Bundesstelle

Bestimmung des zuständigen Landes nach Königsteiner Schlüssel

Zuweisungsentscheidung der Landesstelle: Jugendamt

Nach max. 14 Werktagen

Begleitung des UMA

Fallübergabe

Inobhutnahme durch Zuweisungsjugendamt

kind- und jugendgerechte Unterbringung

Zugang zu Bildung und Ausbildung

Unverzügliche Bestellung eines qualifizierten Vormunds

Angemessene medizinische Versorgung

Prüfung Familienzusammenführung

Clearingverfahren

Anrechnung auf die Verteilungsquote

Klage > 18: Beendigung der Inobhutnahme

Bedarfsgerechte Anschlusshilfen

Familien-zusammenführung



Verfahrenseckpunkte



Verfahrenseckpunkte

- Geltung nur für **ab Inkrafttreten** des Gesetzes einreisende UMA
- Verteilung nach einer Quote auf der Grundlage des **Königsteiner Schlüssels**
(Übergangsphase mit Pflicht zur stufenweise Erhöhung der Aufnahmequoten)
- **Modifikation durch Kindeswohlkriterien:**
 - Ausschluss der Verteilung insbes. bei Kindeswohlgefährdung oder nach Ablauf von 2 Monaten
 - Gemeinsame Verteilung und Unterbringung von UMA aus Kindeswohlgründen (v.a. Geschwisterkinder)
 - Vorrang der landesinternen Verteilung



Verfahrenseckpunkte

- Ausrichtung der Übergangsphasen sowie Verwaltungsabläufe am **kindlichen Zeitempfinden und der spezifischen Belastungssituation** von UMA:
 - Meldung UMA durch Aufnahmejugendamt an zuständige Landesstelle nach spätestens **7 Tagen**; danach Pflicht zur Beantragung der Vormundbestellung am Ort des Aufnahmejugendamts
 - Max. Frist bis zur Fallübernahme durch das Zuweisungsjugendamt: **14 Tage**
 - Ausschluss der Verteilung nach **Ablauf von zwei Monaten**
- **Begleitung des UMA** zum Ort der Zuweisung
- **Fallübergabe** zwischen Erstaufnahmejugendamt und Zuweisungsjugendamt



Weitere Änderungen



Verbesserung der Datengrundlage zu UMA

Erhebung aussagekräftiger statistischer Daten zu UMA
im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik durch
Änderung der §§ 99 ff.



Ausländerrecht

Anhebung der Altersgrenze zur
Begründung der Handlungsfähigkeit
von 16 auf 18 Jahre



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Junge Flüchtlinge in Deutschland

Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Daten & Fakten – Ziele – Regelungen – Umsetzung



Stand: 10.04.2015



Steigerung der Einreisezahlen

- Ca. 90 – 95% der Flüchtlingskinder (ca. **36.300** im Jahr 2013) kommen **mit ihren Eltern** nach Deutschland*. Die anderen gelten als sog. „*unbegleitete minderjährige Flüchtlinge*“ (UMF).
- Im Jahr 2013 wurden laut amtlicher Statistik 6.583 UMF von den Jugendämtern in Obhut genommen; **rund 133 %** mehr als 2010.**
- Am 31.12.2014 befanden sich bundesweit rund 7.500 UMF in Obhut der Jugendämter; rund 10.500 UMF wurden in Anschlusshilfen betreut; insgesamt befanden sich **18.000 UMF** in Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe.***
- Angesichts der Prognosen zu internationalen Entwicklungen und Fluchtbewegungen muss künftig von **weiteren Steigerungen** ausgegangen werden.
- Die junge Flüchtlinge kamen 2013 zum Großteil aus **Afghanistan, Syrien, Somalia und Eritrea**.****

* vgl. unicef Studie „In erster Linie Kinder - Flüchtlingskinder in Deutschland“

** Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen, versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

*** eigene Erhebungen

**** s. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN), BAMF 2014, Bezugsgröße: Asylanträge



Daten & Fakten

Expansion an Einreiseknotenpunkten

- Das Jugendamt am Ort der Feststellung der Einreise ist nach aktueller Rechtslage verpflichtet, die UMF in Obhut zu nehmen.
- Deutschlandweit sind einige Kommunen (**z.B.** Berlin, Bremen, Dortmund, Düsseldorf, Frankfurt/M., Gießen, Göttingen, Hamburg, Köln, München, Rosenheim, Saarbrücken) die an zentralen Einreiseknotenpunkte gelegen sind, ganz besonders betroffen.
- Einige Kommunen sind durch die erforderlichen Schutzmaßnahmen massiv überlastet; mancherorts sind die Kapazitätsgrenzen bereits so weit überschritten, dass eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung der unbegleiteten jungen Flüchtlinge erheblich erschwert bzw. nicht mehr möglich ist; die Erfüllung von Qualitätskriterien der Kinder- und Jugendhilfe kann häufig nicht mehr ausreichend sichergestellt werden



Ziele

- Verbesserung der Situation von jungen Flüchtlingen deutschlandweit
- Sicherstellung einer dem Kindeswohl entsprechenden, bedarfsgerechten Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF)
- Gerechtere Verteilung der Belastungen der Kommunen



Regelungsbereiche des Gesetzes

Leistungszugang für junge Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe

**Einführung eines am Kindeswohl ausgerichteten
bundesweiten und landesinternen Verteilungsverfahrens für UMA**

**Anhebung der Altersgrenze zur Begründung der Handlungsfähigkeit in
ausländerrechtlichen Verfahren**



Leistungszugang für junge Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe

Klarstellung, dass ausländische Kinder und Jugendliche **unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus** Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten können, wenn sie ihren tatsächlichen Mittelpunkt der Lebensführung in Deutschland haben.



Bundesweites Verteilungsverfahren - Prämissen

Kindeswohl als Maßstab

Sämtliche gesetzliche und untergesetzliche Änderungen, die die Unterbringung, Betreuung, Versorgung und Unterstützung von UMF betreffen, haben sich am Kindeswohl und dem besonderen Schutzbedürfnis von UMF auszurichten.

Rechtliche Grundlagen

- VN-Kinderrechtskonvention
- EU-Richtlinie 2013/33/EU (sog. „EU-Aufnahmerichtlinie“)

Primat der Kinder- und Jugendhilfe

An der Primärzuständigkeit des Jugendamtes für Erstversorgung, Unterbringung, Clearingverfahren und an die Inobhutnahme anschließende Hilfeleistungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wird festgehalten.



Nach der Einreise des UMF:

Vorläufige Inobhutnahme durch Jugendamt am Ort der Einreise

- Das Jugendamt ist an dem Ort **zur vorläufigen Inobhutnahme** des UMF verpflichtet, wo dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland erstmals festgestellt wird.
- Zu den **Aufgaben des Jugendamts der vorläufigen Inobhutnahme** gehört:
 - die kind- bzw. jugendgerechte Unterbringung und umfassende Versorgung des UMF
 - die qualifizierte Inaugenscheinnahme zur Feststellung der Minderjährigkeit
 - die Vertretung des UMF, um das Kindeswohl zu wahren und erforderliche Rechtshandlungen vorzunehmen
 - die Veranlassung der Vormundbestellung nach 7 Werktagen
- **Kindeswohlprüfung, v.a.:**
 - Würde eine Verteilung des Kindeswohl des UMF gefährden, auch unter Berücksichtigung des Kindeswillen?
 - Lässt der Gesundheitszustand des UMF eine Verteilung zu?
 - Besteht die Möglichkeit der Familienzusammenführung ?
 - Gibt es soziale Bindungen zu anderen UMF (gemeinsame Verteilung)?



Nach Mitteilung: JAmt – Landesstelle – Bundesverwaltungsamt:

Verteilung nach Maßgabe des Kindeswohls

- Vorrang der **landesinternen** Verteilung bzw. Aufnahme durch **nächstgelegenes** Land
- **Ausschluss der Verteilung** bei
 - Kindeswohlgefährdung
 - ansteckenden Krankheiten
 - Möglichkeit der Familienzusammenführung
 - nach Ablauf von 1 Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme
- **Gemeinsame Verteilung** von UMF aus Kindeswohlgründen (v.a. Geschwisterkinder)



Quote

Aufnahmepflicht der Länder

- BVA bestimmt das zur Aufnahme verpflichtete Land nach **Königsteiner Schlüssel**
- Zuweisung Landesstelle an ein zur Versorgung und Betreuung von UMF **geeignetes Jugendamt** innerhalb von 4 Werktagen



Durchführung der Verteilung

Begleitung des jungen Flüchtlings

- Verpflichtung des Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme zur **Begleitung des UMF** zum Ort der Zuweisung durch geeignete Person
- **Übergabe** des UMF an Zuweisungsjugendamt
- **Weitergabe wichtiger Informationen**, v.a. Ergebnisse der Kindeswohlprüfung, an das Zuweisungsjugendamt unter Beteiligung des UMF



Am Ort der Zuweisung:

Inobhutnahme und Anschlusshilfe durch Zuweisungsjugendamt

- Unterbringung und Versorgung in geeigneten Einrichtungen oder bei geeigneten Personen
- Clearingverfahren, insbes. intensiviert Prüfung der Möglichkeit der Zusammenführung der erweiterten Familie
- Unverzügliche Bestellung eines Vormunds
- Hinwirken auf Bildungszugang
- Notwendiger Unterhalt
- Medizinische Versorgung
- Hilfeplanung
- Anschlusshilfe (*d.h. Unterbringung/Unterstützungsangebote im Anschluss an das Clearingverfahren*)



Bessere Daten zu UMF

Kontinuierliche Beobachtung der Situation von UMF in Deutschland

- Erhebung aussagekräftiger **statistischer Daten** zu UMF im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik
- **Jährliche Berichtspflicht** der Bundesregierung zur Situation von UMF ggü. Bundestag
- Pflicht der Bundesregierung zur **Evaluation** der Wirkungen des Gesetzes und Berichtspflicht bis 31.12.2020



Ziele: Ausländerrecht

Anhebung der Altersgrenze zur Begründung der Handlungsfähigkeit in ausländerrechtlichen Verfahren (*in diesem Verfahren*)

**Gesicherter Aufenthalt für junge Flüchtlinge
während der Ausbildung**



„Willkommen bei Freunden“

Bundesprogramm für junge Flüchtlinge

Zielgruppen und Ziele

Junge Flüchtlinge in den Kommunen so aufzunehmen und willkommen zu heißen, dass sie

- ihr Recht auf Bildung und Teilhabe wahrnehmen können,
- die ihnen zustehende Begleitung und Förderung erhalten und
- die Möglichkeit bekommen, sich aktiv ins Gemeinwesen einzubringen.

- **1. Leitziel:** Stärkung der Kommunen
- **2. Leitziel:** Beförderung einer Willkommenskultur
- **3. Leitziel:** Unterstützung der Länder



„Willkommen bei Freunden“

Angebote für Kommunen

- Beratungsangebote für Jugendämter und ggf. weitere Ämter
- Unterstützung beim Aufbau lokaler Akteursnetzwerke

Überregionale Angebote für Praxis, Verwaltung und Zivilgesellschaft

- Qualifizierungsangebote
- Lernen von anderen

Überregionale Informations-, Dialog- und Kommunikationsangebote

- Öffentlichkeitsarbeit
- Vernetzungstreffen der Länder
- Länderübergreifende Transfertreffen